

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 38 (1944)

Artikel: Der Mitternachtsgottesdienst in den schweizerischen Benediktinerklöstern des 17. Jahrhunderts
Autor: Müller, Iso
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-126377>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Mitternachtsgottesdienst in den schweizerischen Benediktinerklöstern des 17. Jahrhunderts¹.

Von P. Iso MÜLLER.

Die Klosterregel des hl. Benedikt schreibt im 8. Kapitel vor, man solle « zur achten Stunde der Nacht, wie man so rechnet, aufstehen, so daß man also etwas mehr als die halbe Nacht ruhen und sich dann ohne Beschwerde erheben kann. Was nach den Metten noch an Zeit übrig bleibt, sollen die Brüder, soweit es notwendig ist, auf das Studium der Psalmen und der Lesungen verwenden »². Da die Römer Tag und Nacht in je zwölf Stunden einteilten, fiel der Anfang des Nachtgottesdienstes, summarisch genommen, auf etwa 2 Uhr, im Sommer etwas früher, im Winter etwas später. So hielt man es auch bis gegen das 12. Jahrhundert. Dann traten Reformorden auf, wie die Kartäuser, die mit dem neuen Mitternachtsoffizium die Nachtruhe in zwei Teile zerrissen. Regelerklärer wie Bernhard von Montecassino, im 13. Jahrh., und Kardinal Johannes von Turrecremata, im 15. Jahrh., betrachteten nun die achte Stunde als Mitternacht, was die Reformkongregationen von Bursfeld und Vallodolid auch aufnahmen. Damit fand also der Mitternachtsgottesdienst Eingang, nach dessen Vollendung man sich wieder zu Bette legte³.

Als die Äbte der erst 1602 gegründeten schweizerischen Benediktinerkongregation am 20. April 1605 in Fischingen zusammenkamen,

¹ Vorliegende Studie ist H. H. Dr. Eduard Wymann, Staatsarchivar in Altdorf, zu seinem fünfzigsten Priesterjubiläum (19. Mai 1894) und zu seinem 75. Geburtstag (4. Juni 1870) gewidmet.

² S. *Benedicti Regula Monachorum* (ed. B. Linderbauer 1922): *Hiemis tempore, id est a kalendas Novembres usque in Pascha, iuxta considerationem rationis, octava hora noctis surgendum est, ut modice amplius de media nocte pausetur et iam digesti surgant. Quod vero restat post vigiliis a fratribus, qui psalterii vel lectionum aliquid indigent, meditationi inserviat.*

³ *Berlière U.*, *L'Ascèse bénédictine des origines à la fin du 12^e siècle* (1927), S. 51-52. *Butler C.*, *Benediktinisches Mönchtum* (1929), S. 41, 276-286.

wollten die einen im Sinne der spätmittelalterlichen Reformen die Matutin genau um Mitternacht begehen, die andern aber in Rücksicht auf die alte Tradition und den Regeltext erst um 3 Uhr. Die Meinungen gingen so sehr auseinander, daß kein Beschluß gefaßt werden konnte. Zwei Jahre darauf, am 9. Mai 1607, versammelten sich die Prälaten wiederum im sanktgallischen Wil, wo sich die Mehrheit für den Gottesdienst um 12 Uhr nachts aussprach. Der Vers 62 in Psalm 118: *Media nocte surgebam ad confitendum tibi* (Regula Cap. 16) scheint die Interpretation beeindruckt zu haben¹. Damit fand wohl der Mitternachtsgottesdienst in allen unseren schweizerischen Abteien Eingang. Ähnlich war der Streit auch in der lothringischen Kongregation von St. Vannes 1621 zu Gunsten des nächtlichen Offiziums entschieden worden². Die 1636 in St. Gallen festgelegten Statuten der Kongregation betonen in ihren Ausführungen zum 8. Kapitel der Regel zwar ausdrücklich, daß der hl. Benedikt die Matutin erst nach Mitternacht gefeiert haben will, und daß er insgesamt sieben Stunden Schlaf vorschreibt, damit dann die Mönche erquickt aufstehen können. Allein die Äbte heben doch hervor, daß sie im Gegensatz dazu, gestützt auf eine sehr alte Tradition, den Mitternachtschor mit nachfolgendem zweiten Schläfe bevorzugen³. Damit war wenigstens die richtige Auslegung der Regel durchaus klar gelegt.

Der Zwiespalt in der Frage des Mitternachtsoffiziums war aber nur äußerlich behoben. Begreiflich, denn noch gab es genug Klöster benediktinischer Observanz, die den alten Zeitansatz behalten hatten und dem Wortlaute der Regel treu blieben, so die Cassinensische Kongregation in Italien, die mit den schweizerischen Benediktinern manche Verbindungen hatte⁴. Dasjenige Kloster, das von Anfang an am meisten den Morgengottesdienst befürwortete, war *Einsiedeln*. Die

¹ Acta Congregationis (Stiftsarchiv Disentis) I, S. 51-52, 63 zu 1607: *plerique in eam sententiam abierunt, ut censerent, media nocte, hora videlicet duodecima surgendum.*

² *Calmet P. A.*, Commentarius in Regulam S. P. Benedicti 1 (1750) 139.

³ *Notae et observationes in Regulam* (1636), S. 9 (Stiftsarchiv Disentis): *Quamvis constet, mentem Sanctissimi Patris nostri esse, ut Vigiliae Nocturnae post mediam noctem celebrentur ... adeoque Ipse septem horas noctis continuas quieti concedat ... Nos tamen consuetudini nostrae antiquissimae insistentes huiusmodi tenemus ordinem.*

⁴ Dazu *Kiem P. M.*, Geschichte von Muri-Gries 2 (1891) 53-54. Allgemeines über die Cassinenser siehe *P. Chr. Gremper* in Studien und Mitteilungen OSB 44 (1927) 246-278. In der Matutinsangelegenheit berufen sich die Äbte von Disentis und Einsiedeln ausdrücklich auf die Cassinenser. Näheres unten.

damals aufblühende Wallfahrt beanspruchte die Kräfte der Patres sehr. Die Pilger wollten natürlich schon am Morgen früh zu den heiligen Sakramenten gehen, sodaß sich die Mönche nach dem Mitternachtsgottesdienste schon bald wieder, ohne recht ausgeruht zu haben, zur Besorgung der Wallfahrt erheben mußten. Die Änderung erfolgte um die Mitte des 17. Jahrh., wahrscheinlich in der ersten Regierungszeit des Abtes *Placidus Reimann* (1629-1670). Die erste Tagesordnung des Klosters aus dem Anfang des 17. Jahrh. (vielleicht um 1620) gibt noch die Mitternachtszeit an¹. Eine wenig später entstandene zweite Tagesordnung weist bereits den Morgengottesdienst um 3 Uhr auf². Es dürfte diese Änderung vor 1641 vollzogen worden sein, weil die mit diesem Jahre einsetzenden Kapitelsakten für die folgenden Jahrzehnte nichts darüber zu berichten wissen. Am 28. September 1672 war sogar die Rede davon, ob man die Mette nicht an die Complet anschließen solle. Man entschloß sich jedoch, beim alten Modus zu bleiben³.

Dem Beispiele Einsiedelns folgte 1673 das Kloster *Disentis*⁴. Im Bündnerkloster war sicher der Mitternachtsgottesdienst unter Abt Augustin Stöcklin (1634-41) eingeführt worden, denn gerade die unter ihm eingetretenen Patres wollten an dieser angeblich seit unvordenklicher Zeit bestehenden Einrichtung unter allen Umständen festhalten⁵. Aber Abt *Adalbert II. de Medell* (1655-96) fand diesen Brauch als für sein Kloster unhaltbar und führte die Gründe dafür später in einer

¹ Stiftsarchiv Einsiedeln: Statuta circa Ordinem diei (Konvolut). Erster Ordo HC 1 beginnt: Vno quadrante ante duodecimam excitentur Fratres ad Vigiliis Nocturnas, ut eas circa horam ipsam duodecimam incipiant. Mane surgatur hora quinta et media sexta vacent orationi mentali. Das gesamte einschlägige Material des Einsiedler Klosterarchivs vermittelte mir in gewohnt freundlicher Weise P. Rudolf Henggeler, Stiftsarchivar.

² I. c. A. HC 1 beginnt: Hora tertia excitentur Fratres ad Vigiliis nocturnas et post Matutinum per unum quadrantem (später darüber: mediam horam) orationi mentali uacent.

³ Diese Hinweise verdanke ich der Güte von P. Rudolf Henggeler, Einsiedeln. Für die spätere Zeit des 17. Jahrh. verweist Henggeler auch auf die Tagebücher von Dietrich (seit 1670), wo der Anfang der Mette an den großen Festen ebenfalls auf 3 Uhr angegeben ist. Siehe *Helbling M.*, Auszug aus dem Tagebuch des Einsiedler Konventuals P. Josef Dietrich (1670-1680), S. 101, 102, 126; idem, Diarium des Einsiedler Conventuals P. Josef Dietrich (1681-1692), S. 9, 43 (S.-A. aus den Mitteilungen des Hist. Vereins des Kt. Schwyz 1911 und 1913).

⁴ Synopsis Annalium Monasterii Disertinensis (ca. 1696), Stiftsarchiv Disentis, zum Jahre 1673: ad exemplum nostrorum Einsidlensium.

⁵ Syn. 1673: a tempore immemorabili. Der Nachtgottesdienst war damals in Disentis nicht sehr alt, denn 1623 erhob man sich um 4 Uhr. Stiftsarchiv Disentis ND fol. 24, S. 3.

gediegenen Abhandlung von 22 Seiten aus¹. Der Traktat, der oft nach scholastischer Art in Einwürfe und Antworten zerfällt, muß hier ausführlich dargelegt werden.

Die bisherige Praxis zeigte große Nachteile für die *Seelsorgetätigkeit* des Klosters und überhaupt für den *Verkehr* mit der Umwelt. Die Patres mußten sich zum zweitenmale um 5 Uhr erheben, um dann der Betrachtung und der Messe zu obliegen. Allein das Volk war, ausgenommen im Winter, bereits schon $\frac{1}{2}$ 5 Uhr oder noch früher in der Kirche, um zu beichten oder die hl. Messen anzuhören. Die Leute mußten oft eine ganze Stunde auf die seelsorgliche Betreuung warten. Bisweilen lärmten die Ankömmlinge vor verschlossener Pforte oder drangen ins Kloster ein, wo sie sich über die erst im Aufstehen begriffenen Mönche lustig machten. Mußte das Volk in der Kirche lange warten, so gab es sich leicht dem Schwatzen hin.

Wie unangenehm war es auch, wenn im Sommer bereits um 4 Uhr Prozessionen mit Kreuz und Fahnen, angeführt von Geistlichen, vor verschlossener Kirchenpforte warten mußten! Peinlich war es ebenso, wenn die Disentiser in der Fronleichnamsoktav in der Pfarrkirche der Kapuziner morgens früh Laudes und Messe gefeiert hatten und dann nachher die Klosterkirche verriegelt und die Mönche schlafend fanden! Den Dorfbewohnern erschien auch das Läuten des Angelus um 5 Uhr reichlich spät zu sein. Sie raunten einander zu: « Sÿe leüthen zue dem Ave Maria zue diser ungewohnter stundt, damit jederman wüsse, wie lang sÿe schlafen, wan sÿe aufstehen und wan wihr so lang in den tag hinein schlafen möchten, wolten wir auch zur Metten aufstehen. » Mit einem Wort, das Volk ärgerte sich schwer, daß die beste Zeit des Tages statt für das Gebet und die Arbeit für den Schlaf verwendet wurde. Es erschien einfach unbegreiflich, daß man die Nacht in Tag und den Tag in die Nacht verwandeln konnte².

Zur Seelsorge gehörte auch die Aushilfe in der Pfarrkirche Disentis und besonders in fremden Pfarreien. Im Sommer mußten die Patres oft schon um 3 Uhr das Kloster verlassen, um in einer entfernten Kirche die hl. Messe zu feiern. Würde der Abt alle Bitten in dieser Hinsicht erfüllen, so könnte er manchmal allein mit den Fratres den Mitternachtsgottes-

¹ Stiftsarchiv Einsiedeln: Statuta circa Ordinem diei. A HC 2 (mit Bleistiftnummer H 685) mit dem Titel: De tempore Matutini recitandi. Die Abhandlung spricht nur von Disentis und ist zweifellos vom Abt Adalbert II. verfaßt, und zwar wohl für die Äbteversammlung vom 17. Mai 1680. Wir zitieren die Abhandlung als « Disentiser Tractat ».

² Disentiser Tractat S. 2-6, 8-9.

dienst vollziehen. Dazu kam noch, daß die von der Seelsorge zurückkehrenden Patres infolge ihrer Müdigkeit die nächste Nacht am Offizium nicht teilnehmen konnten¹. Diese Aushilfen waren aber für das Kloster eine nicht zu verachtende Einnahmequelle von jährlich etwa 600 Florin, abgesehen von den besonderen Offizien und gesungenen Messen in der Klosterkirche, für welche jeweils zwei Florin gegeben wurden².

Auch die *Klosterschule* verlangte Rücksichten. Die Studiumszeit bei der bisherigen Tagesordnung berechnete Abt Adalbert II. täglich auf nur 2 ½ Stunden, was wirklich als zu wenig angesehen werden muß, soll die eigentliche Schulstunde fruchtbringend ausfallen. Aber nicht nur die Schüler, sondern auch die Professoren verlangten Rücksichtnahme. Sie wurden vom Mitternachtsoffizium offenbar nicht selten dispensiert. Abt Adalbert meint, es tue ihnen aber auch gut, wiederum früher ins Bett zu gehen und früher aufzustehen. Statt um 9 Uhr abends sollen sie um 8 Uhr schlafen gehen, statt um 4 Uhr, um 3 Uhr aufstehen und so das Offizium, ohne Zeitverlust für ihre Arbeiten, mitmachen. So werden Ausnahmen aus nichtigen Gründen (*inanibus causis*) behoben. Die Schüler können bei der Neuordnung um 4 Uhr an den Laudes teilnehmen und haben dazu noch eine volle Stunde Studium. So glaubte der Abt in jeder Hinsicht dem Studium Vorschub geleistet zu haben. Er ist durchaus von der Notwendigkeit der geistigen Arbeit überzeugt, sagt er doch ausdrücklich: « Ohne wissenschaftliches Studium kann ein Kloster weder lebensfähig sein noch erhalten bleiben³. »

Alle diese Ausnahmen für die Seelsorge und das Studium erschwerten die Feier des mitternächtlichen Chorgebetes sehr⁴. Sie wären allerdings von geringerem Einfluß gewesen, hätte Disentis über

¹ Disentiser Tractat S. 3: nullus Patrum interdum mediae noctis Matutino adesset, quandoquidem saepius usque ad ipsum Abbatem exclusive omnes sacerdotes ad celebrandum alio expetantur; quis ergo tunc Matutinum persolvat, utique Fratres Juniores, sed utinam non omnes somnolenti. Dazu S. 6.

² Disentiser Tractat S. 13; vgl. auch S. 6.

³ Disentiser Tractat S. 13: cum sine studio litterarum Monasterium subsistere et conservari non possit. Über das Studium S. 3, 5, 7, 13, 14. Schon ein Kongregationsbeschluß von 1604 schätzte das Studium sehr hoch ein. *Staub A.*, *De Origine et Actibus Congregationis Helveto-Benedictinae* (1924), S. 4. In Einsiedeln gibt den Studierenden eine Tagesordnung vom 18. Jahrh. (Stiftsarchiv Einsiedeln Statuta circa ordinem diei A HC 3) viele Ausnahmen (Aufstehen um 4 Uhr).

⁴ Disentiser Tractat S. 4 und 13 (*Persolutio Chori, quae cum exemptionibus stare et teneri non potest*). Die Ausnahmen für den Ökonom S. 5, für die Reisenden S. 6, 8.

eine genügend große *Zahl von Priestermönchen* verfügt. Aber gerade daran *fehlte* es, trotz wachsender Konventzahl. Das Kloster im abgelegenen und kargen Hochgebirgstale war für einen großen Mitgliederbestand nicht geschaffen. Der praktische Abt wies ausdrücklich auf die finanzielle Lage des Klosters hin, die nicht so viele Neuaufnahmen gestatte, daß eine Anzahl von Mönchen für die Seelsorge und für das Studium vom Chore befreit werden könnte. Das dürfen sich nur andere Klöster mit mehr Einkünften und Mitgliedern leisten. Disentis müsse zuerst seine Klostermauern flicken und das Klosterdach stopfen, das sei seine erste Aufgabe¹.

Die bisherige Ordnung ist auch für den ganzen *Klosterbetrieb* unglücklich. Die *Laienbrüder* sind sehr in Anspruch genommen, da sie um Mitternacht zum Gottesdienste und zum Te Deum, um 5 Uhr wiederum zum Angelus, läuten müssen. Erst wenn sie dann ministriert und die Orgel bedient haben (Blasbalgtreten), kommen sie an ihre Arbeiten. Die späte Ansetzung der Messe hindert das ganze *Klosterpersonal* am frühen Beginn der Arbeit. Knechte und Mägde, Schmiede und Schreiner, Schuster und Schneider, kurz alle Angestellten gewinnen eine Stunde, wenn der Gottesdienst um 3 Uhr beginnt und darauf die hl. Messe folgt.²

Auch *gesundheitliche Gründe* schienen gegen das Mitternachts-*offizium* zu sprechen. Am besten sei der ununterbrochene Schlaf, wie ja auch das achte Kapitel der Benediktinerregel wünsche. Das Aufstehen um Mitternacht verhindere es öfters, nach der Mette wieder den Schlaf zu finden. Kaum sei man endlich wieder eingeschlafen, da « nahe schon wieder jene gesegnete Stunde um 5 Uhr, die uns zum Aufstehen nötigt », wie Abt Adalbert humorvoll bemerkt. Im Museum, also im gemeinsamen Raume, fange man wieder an einzuschlafen und zu schnarchen statt zu betrachten, zu lesen und zu studieren. Der gestrenge und gesunde Bündnerabt begreift das: « Die Natur ist unter diesen Umständen stärker als unsere Bemühungen³. » Um dem Schlaf-

¹ Disentiser Tractat S. 4 und 14: Disertinae deficere Vigiles et excitantes; non admitti posse exemptos; deficere proinde pro prioribus copia hominum; proventus tot sustentare non posse, ex quibus aliqui eximi possint; loci statum et constitutionem aliud insuperabiliter suadere. Adeo ut si statuta horam tertiam et vice versa Regula mediam noctem praeciperent, nos statutis et non regulae ob causas plus quam urgentes stare teneremur et cogermur, si monasterium nostrum, tale quale est, sartum et tectum conservare vellemus.

² Disentiser Tractat S. 6-8.

³ Disentiser Tractat S. 7: natura sic constituta fortior est conatibus nostris.

bedürfnis entgegenzukommen, waren hie und da Ausschlaftage gewährt, an denen bis 7 Uhr geruht wurde. Aber dadurch fehlten die Patres wieder im Chore. Auch erschienen diese Ausschlaftage nicht immer günstig, mußte doch wieder das ganze Tagesprogramm danach umgeändert werden. Die neue Ordnung sah nur Ausschlaf bis 5 Uhr vor, sodaß zur Betrachtung sich alle einfinden können¹.

Der Bündner ist auch sparsam. Adalbert II. rechnet aus, daß man bei der neuen Zeiteinteilung weniger *Licht* brauche. Auch die *Kleider* werden weniger abgenutzt, da sie nur einmal angezogen werden müssen. Der Abt kennt auch das Mißbehagen über das doppelte Schlafengehen und Aufstehen: « Es ist nichts andres als abziehen und ablegen, einziehen und ausziehen, sagte auf einmahl ein guotter und vertrauwter fründt ». Dem nüchternen Sohne der Berge ist alles Komplizierte und Unnatürliche ein Greuel. Er stimmt für das Einfache, Naturgegebene und Billigste. « Zur Sparsamkeit, so sagt Adalbert II., drängte uns bitterste Armut². »

Die angeführten Gründe betrachtete der Disentiser Abt als genügend, um die neue Gottesdienstordnung einzuführen, selbst wenn in der *Regel des hl. Benedikt* ausdrücklich das Gegenteil geboten wäre, denn die Regel sei zum Aufbauen und nicht zum Niederreißen geschrieben³. Auf eine solche Überlegung mußte er eigentlich gar nicht zurückgreifen, denn das achte Kapitel der Regel sagt deutlich genug, daß kein Mitternachtsoffizium vorgeschrieben sei (*modice amplius de media nocte, incipiente luce*). Immerhin gibt der Abt zu, daß der Zeitpunkt des Morgenoffiziums nach dem Wortlaut der Regel und den Gewohnheiten Italiens in einigen wenigen Monaten, je nach der Jahreszeit, mehr gegen 2 Uhr und wiederum gegen 4 Uhr stattfand⁴. Richtig bemerkt die Studie des Abtes, der hl. Benedikt wolle nicht astronomisch genaue Termine geben, sondern nur ungefähre Anhaltspunkte⁵. Der Disentiser Prälat beruft sich auch auf den Ausdruck des achten Kapitels: *iuxta considerationem rationis*, den er offenbar als vernünftiges Ermessen versteht. Nach heutiger Textinterpretation kann das freilich ebenso gut die

¹ Disentiser Tractat S. 5.

² Disentiser Tractat S. 8: *ad quam parcitatem extrema inopia et paupertas nostra nos ursit.*

³ Disentiser Tractat S. 21.

⁴ Disentiser Tractat S. 4, 9, 10, 16, 19.

⁵ Disentiser Tractat S. 10-12, 19. So auch *Butler C.*, *Benediktinisches Mönchtum* (1929), S. 279.

damalige Zeitrechnung bedeuten¹. Schon besser ist der Hinweis auf Kapitel 47, in welchem dem Abte die genaue Anordnung des Gottesdienstes übertragen wird². Wie frei St. Benedikt verfügt, zeigt auch das 11. Kapitel, in dem er für die Kürzung der Lesungen und Responsorien eintritt, falls man unglücklicherweise zu spät aufgestanden sei³.

Es scheint auch sicher, daß der hl. Benedikt, der doch « voll vom Geiste aller Gerechten » war und eine Regel schrieb, die durch Anpassungsfähigkeit hervorleuchtete (Gregorius M.: *regulam discretionis precipuam*), nicht den ganzen Lauf des Tages und der Dinge ändern und sich so dem Gelächter der Umwelt aussetzen wollte⁴. Aber auch wenn die Regel wirklich vom Mitternachtsgottesdienste sprechen würde, so könnten doch die Äbte und die Kongregation nach Brauch und Statuten wegen vernünftiger und sogar dringender Gründe davon dispensieren. Wovon hat man sich nicht dispensieren können! Man wäscht den Brüdern und Gästen nicht mehr die Füße, man schläft nicht mehr angekleidet, nicht alle besorgen der Reihe nach noch den Küchendienst. Auch in liturgischen Dingen ist man von der Regel abgewichen, trennt man doch Matutin und Laudes nicht mehr. Und all das nicht wegen dringenden Gründen, sondern nur aus vernünftigen Ursachen⁵. Das Kloster des hl. Benedikt war übrigens vom Volke entfernt und deshalb nicht zur Seelsorge verpflichtet und mit der Umwelt verbunden. Hätte aber St. Benedikt für Priester und Prediger, für Professoren und Studenten, für Beamte und Gesandte seine Regel schreiben müssen, so hätte er unzweifelhaft, wie Abt de Medell glaubt, den Morgengottesdienst auf 3 Uhr verlegt⁶.

Doch immer wieder betont der Bündnerabt, daß die Regel gar nicht vom Mitternachtsoffizium spreche. Dieses sei nur eine merkwürdige und seltsame Einrichtung. « Keine Kongregation oder Reform in Gallien, Spanien und Italien sei bekannt, welche nach den Laudes ein Schlafengehen erlaube⁷. » Er führt noch die Statuten der *Cassi-*

¹ Disentiser Tractat S. 20. *Bihlmeyer Pius*, Die Mönchsregel des hl. Benedikt (1926), S. 39 übersetzt: « wie man so rechnet ».

² Disentiser Tractat S. 20.

³ Disentiser Tractat S. 4.

⁴ Disentiser Tractat S. 16.

⁵ Disentiser Tractat S. 1, 12, 13, 19.

⁶ Disentiser Tractat S. 5, 22.

⁷ Disentiser Tractat S. 1: *Nulla in Gallia, Hispania et Italia Congregatio vel Reformatio esse dignoscitur, quae post Laudes somnum concedat et multo minus post has et de mane usque in alteram et tertiam diei horam Religiosos suos lecto decumbere permittat.*

nenser Kongregation an, die ausdrücklich Zeit und Anordnung des Offiziums dem Gutdünken des Abtes anheimstellen¹. Die gleichen Satzungen betonen auch, daß mit dem Gottesdienst um 3 Uhr morgens und mit der Vereinigung von Matutin und Laudes « kaum der Buchstabe, in keiner Weise aber der Geist der hl. Regel geändert werde⁴. » Die Klöster der Cassinenser Kongregation hatte Abt Adalbert II. wohl auf seinen Reisen nach Rom, wo er seine theologischen Studien machte, kennen gelernt. Im Sinn der Regel mahnen diese Cassinenser Statuten auch den Abt, dafür Sorge zu tragen, daß die Mönche durch die Regelbeobachtung ihre Seelen retten, aber doch nicht über Gebühr belastet werden³. Daran anschließend sagt Adalbert II.: « Mag der Disentiser Abt auch tausend Jahre hindurch nach einer passenderen und weit günstigeren Stunde eifrig suchen, so wird er doch niemals eine angemessenere und glücklichere ausfindig machen können⁴. »

Es war durchaus notwendig, die Gründe des Disentiser Fürstabtes genau auseinanderzulegen, weil nur so sein energisches Auftreten erklärt werden kann. Obwohl er in seiner Abhandlung kein Wort vom Einsiedler Präzedenzfall sagt, war doch die Tatsache, daß *Einsiedeln* schon vorher das Mitternachtsoffizium abgeschafft hatte, von nicht zu leugnender Wichtigkeit. Er konnte aber mit Recht, besonders in Rücksicht auf den verhältnismäßig geringen Bestand seines eigenen Klosters, behaupten, daß seine Gründe ebenso stark, ja unter gewissen Zeitumständen sogar noch stärker seien als die der Einsiedler⁵. Aus diesen Überlegungen heraus, ohne lange in der Kongregation herumzufragen oder irgendwie Unsicherheit zu empfinden, bestimmte Abt Adalbert II. am 27. Januar 1673 öffentlich im Kapitel, daß von nun an nach dem Beispiele Einsiedelns um 3 Uhr morgens der Gottesdienst gehalten werde. Man mußte nun nachher nicht zu Bette gehen wie früher⁶.

¹ Disentiser Tractat S. 2 : Congregatio Cassinensis . . . declarat (fol. 146 n. 2).

² Disentiser Tractat S. 6 : per hoc vix leviter quidem S. Regulae apicem, nullo modo vero mentem variari. Stat. Cassinensia (fol. 42).

³ Disentiser Tractat S. 16 . . . prout Cassinensia Statuta et Glossae sapienter et sancte loquuntur. Vgl. dazu Regula S. Benedicti, Kap. 64.

⁴ Disentiser Tractat S. 16 : Et licet tandem Abbas Disertinensis pro congruentiori, convenientiori atque conformiori hora per mille etiam annos investigare et conquirere contenderet, nunquam tamen aliam conformiorem atque aptiorem eruere poterit atque reperire.

⁵ Stiftsarchiv Einsiedeln A. SF (17) 1 : Brief des Abtes Adalbert II. an Einsiedeln : ob urgentes rationes et quidem certis temporibus aequae validas, imo validiores quam sint Einsidlenses. 12. Dez. 1678.

⁶ Synopsis (Stiftsarchiv Disentis ca. 1696) ad an. 1673.

Das Läuten um Mitternacht aber wurde zunächst, um das Volk nicht aufzuregen, weiter geführt¹. Am Benediktsfeste, am 21. März 1673, ließ der Abt durch P. Augustin a Castelberg dem Volke am Schlusse seiner Predigt öffentlich die Gründe auseinandersetzen, warum der neue Brauch eingeführt wurde². Vom vernünftigen Volke hatte die Neuerung nichts zu befürchten, denn sie kam ja gerade ihm zugute. Die jüngeren und daher auch aufgeschlosseneren Konventualen nahmen diese Verlegung dankbar und freudig an. Anders indes die drei *Senioren des Klosters*, der asketische Superior P. Sigisbert Tyron, der liebenswürdige P. Maurus Cathrin und der dichterisch tätige P. Joscius German, denen sich noch einige wenige anschlossen. P. Sigisbert und P. Joscius waren noch unter Abt Augustin Stöcklin eingetreten und stellten daher eine beachtenswerte Autorität dar³. Sie waren überzeugt, daß das Abgehen von der bisherigen Ordnung dem Kloster vieles Unglück eintragen werde⁴. So teilte sich der Konvent in zwei Ansichten: der Abt und die Mehrheit sprachen sich für die Neuordnung aus, die Senioren mit der Minderheit ersehnten die alte Mitternachtsordnung zurück.

Die strittige Frage kam an der Visitation von 1677 zur Diskussion. Da indes Abt Augustin Reding von Einsiedeln als erster Visitator amtete, konnte der Ausgang nicht fraglich sein⁵. Kaum hatte Abt Adalbert die Hälfte seiner Gründe auseinandergesetzt, als der Einsiedler Fürstabt die Neuordnung billigte⁶. Aber damit war die Sache noch nicht zur Ruhe gekommen. Die Disentiser Alterspartei fand bei dem *St. Galler Abt* Gallus II., Alt (1654-87), einen Verteidiger. Dieser greise Asket war zwar ein eifriger Förderer der Disziplin, aber als Jurist auch

¹ Stiftsarchiv Einsiedeln A. SF (17) 1 zum 12. Dez. 1678: *retento pulsu mediae noctis*.

² Syn. 1673.

³ Syn. 1673. Über Cathrin siehe *Heer P. G.*, Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner (1938), S. 253 (übrige Stellen im Register). Über Tyron siehe Schweizerische Kirchenzeitung (1943), S. 290-291 (Nr. 26). Über German siehe *Gadola G.*, *Historia dil Teater romontsch I* (1930) 7 ff. (Separatabdruck aus dem Ischi Bd. 22).

⁴ Syn. 1673: *aliique pauci, qui factum hoc minime probantes multas exinde calamitates Monasterio nostro superventuras non vane canebant. Nam praesagii veritatem eventus postea satis superque docuit*. Danach muß es später auch P. Adalbert de Funs (Abt 1696-1716), der Verfasser der Synopsis, bedauert haben.

⁵ Zweiter Visitator war Abt Hieronymus Troger von Muri. Berchter'sches Tagebuch S. 73 (Stiftsarchiv Disentis).

⁶ So nach einem Briefe Adalberts II. vom Jahre 1678. Stiftsarchiv Einsiedeln A SF (17) 1.

wenig nachgiebig¹. Er brachte die Angelegenheit seit 1678 verschiedentlich wieder zur Sprache. Begreiflich, denn die Zeit liebte gerade solche äußere und augenfällige Übungen sehr, fand doch damals auch die Selbstgeißelung weite Verbreitung². Dann sah natürlich St. Gallen, das entschieden führende Kloster der Kongregation, nur ungern, daß zuerst Einsiedeln und nun noch Disentis von seiner von ihm so hochgeschätzten Übung abließ. Man hat da und dort sogar den Eindruck, daß der « Fall Disentis » etwas wie zum Kampfplatz zwischen den beiden weitaus wichtigsten Benediktinerabteien der Eidgenossenschaft wurde, zwischen St. Gallen und Einsiedeln. Verfolgen wir zunächst den Verlauf des Streites³.

In einem Briefe vom 12. Dezember 1678 legte Abt de Medell dem Einsiedler Prälat seinen Standpunkt ausführlich dar. Die Regel des Heiligen von Nursia sei auf seiner Seite, die Statuten freilich nicht, aber die Statuten könnten ja von den Äbten, die sie verfaßt und geschaffen, auch geändert werden, besonders um sie dem Regeltexzte anzugleichen. Sehr klug fährt Adalbert II. dann weiter: « Gesetzt den Fall, aber nicht zugegeben, daß uns die Regel den Mitternachtsgottesdienst vorschreiben würde, so könnte und müßte die Matutin wegen eines vernünftigen Grundes ohne Übertretung der Regel, wohl aber mit Dispens, auf 3 Uhr verschoben werden ». Vielleicht denkt hier der Abt an das 18. Kapitel der Regel, in welchem der Gesetzgeber von Montecassino selbst eine andere Psalmenverteilung als die von ihm vorgeschlagene anerkennt, wenn sie Gründe für sich hat (*si melius aliter iudicaverit*). Adalbert II. war so von seiner Sache überzeugt, daß er die Anerkennung durch die zukünftigen Visitatoren als absolut sicher ansah. Wörtlich fügt er noch bei: « Selbst wenn die Visitatoren das Mitternachtspensum uns wieder auflegen wollten, dann würde ich, genötigt durch Gewissen und Vernunft, von ihnen an sie selbst appellieren, um sie besser zu unterrichten, oder an die Kongregation. » Das populärste Argument dagegen war, der neue Zeitansatz weiche von der früheren Strenge der Disziplin ab. Darauf weiß der Abt Bescheid zu geben: « Weit schwieriger ist es doch für unsere Patres, am Morgen als an Mitternacht aufzustehen. Wenn sie körperliche Bequemlich-

¹ Zu seiner Charakteristik *Henggeler R.*, Profeßbuch von St. Gallen (1929), S. 148-149 und bes. S. 317.

² Darüber demnächst im Bündnerischen Monatsblatt.

³ Das Material liegt im Stiftsarchiv Einsiedeln A. SF (17): sieben Briefe von 1678-81, dazu ein Traktat des Abtes Augustin Reding.

keiten suchen würden, dann wären sie sehr leicht zur früheren (Ordnung) geneigt.» Auf den gestrengen und alten St. Galler Abt machten die Argumente wenig Eindruck. Abt Adalbert war sogar der Überzeugung, daß Abt Gallus auf die Beweise gar nicht eingehe: «Deshalb fahren wir in gutem Glauben im Begonnenen fort. Darüber werden wir übrigens Gott und den Vorfahren leichter Rechenschaft geben als über anderes.» (Brief vom 6. Mai 1679.)

Da die Frage doch nun endgültig entschieden werden mußte und darüber vielleicht auch die Äbte zusammengerufen werden sollten, verlangte man von Disentis schriftlich die Gründe für das Vorgehen. Adalbert überlegte sich das 14 Tage lang gut, bevor er seine Argumente zu Papier brachte. Vorläufig schrieb er an den St. Galler Fürstabt am 3. Juli 1679 einen allgemeinen Brief, in welchem er ihn versicherte, wenn man die Gründe geprüft habe, sei Disentis bereit, dies und anderes gehorsamst zu ändern, falls die Visitatoren es für gut fänden. «Wenn nur uns und unsern Nöten gesteuert wird, dann werden wir nicht nur um Mitternacht, sondern zu jeder andern Nachtstunde auf Befehl hin bereit stehen, sowohl zum Aufstehen wie zum Ausruhen.» Am 16. Juli 1769 sandte er in nur sechs kurzen Sätzen seine hauptsächlichsten Gründe für sein Vorgehen sowohl an den Abt von St. Gallen wie an den Abt von Einsiedeln. Im Begleitschreiben nach Einsiedeln öffnet der Abt sein Herz: «Ich bin bereit, alles nach Eurer gütigen Weisung entweder zu ändern oder beizubehalten oder wegzulassen, wenn man mich (zuerst) einvernommen hat (*postquam auditus fuero*). Ich suchte nichts anderes als den größeren Ruhm Gottes und die Mehrung seiner Verehrung, und das suche und beabsichtige ich noch jetzt.» Ganz eine andere Tonart schlägt der Abt aber an, wenn er fortfährt: «Falls wegen dieser Sache, die ja eigentlich eine nichtige ist, eine Kongregationsversammlung zu berufen wäre, so könnte ich nur kommen, wenn mir aus Liebe zu Gott das Reisegeld als Almosen geschickt würde.» Hier zeigt sich der eigenrichtige Rätoromane, der sich in seinem abgeschlossenen Bergtale sicher und unabhängig fühlt. Abt Gallus Alt schrieb wohl deshalb nicht ganz mit Unrecht zum 5. April 1680 in sein Tagebuch: «Ein botten gen Disentis geschickht, vnd den H. Prelaten auf die Congregation ingeladen, der sich bis dato meo iudicio ohne erheblichen vrsachen beschwertt hatte¹.» Ob er

¹ Stiftsarchiv St. Gallen, Tagebuch des Abtes Gallus II., Alt, Bd. IV, S. 312 (Hs. B 266).

nun das Hilfgeld erhalten hatte oder nicht, er erschien auf alle Fälle auf der Tagung, die über die Matutinszeit entscheiden sollte.

Die *Äbteversammlung* fand ausgerechnet in *St. Gallen* statt. Am 17. Mai 1680 verlas Abt Adalbert seine längeren und schriftlich aufgesetzten Begründungen¹. Wir kennen seine Ausführungen bereits². In Anbetracht der geringen Zahl der Konventsmitglieder und der vielgestaltigen Aufgaben des Klosters, sind die Begründungen in ihrer Gesamtheit schwerwiegend und überzeugend. Vor dem Senat der schweizerischen Äbte mußte der Abt sich vor allem gegen den Vorwurf verwahren, daß er vom Ideal abfalle und die Lauheit fördere. Man hatte behauptet, ein Mönch müsse nach *größerer Vollkommenheit* streben und daher auch am 12 Uhr Mitternacht aufstehen. Dagegen wendet der Disentiser Prälat ein: « Aufgabe der größeren Vollkommenheit ist es nicht, zu dieser oder jener und immer anstrengenderen Stunde sich zum Chore zu erheben, sondern einfach zum richtigen Zeitpunkte. Denn es kann immer wieder eine noch strengere Stunde geben oder bezeichnet werden, der man folgen müßte, unter Hintansetzung anderer. Aber das wäre zu viel und würde Unordnungen bringen³. » Es würde auch keine Regel und kein Orden mehr bestehen können. Ein beständiges Wandern von einem Orden zum anderen wäre die Folge. Das Streben nach größerer Vollkommenheit zieht vor allem darauf, das Befohlene auf immer vollkommenerer Weise auszuführen⁴. Schon ein Eiferer wie St. Bernhard von Clairvaux sagte, daß wir nicht jeden

¹ Acta Congregationis II, S. 419-420: rationibus in scripto per longum deductis et coram perlectis.

² Disentiser Tractat S. 8 erwähnt ausdrücklich die Visitatores, denen die bisherige Ordnung mit Offizium um Mitternacht und spätem Aufstehen um 5 Uhr für die Abreise jeweils sehr hinderlich sei. Auch daraus ist zu schließen, daß dieser Traktat für die Äbteversammlung bestimmt war.

³ Disentiser Tractat S. 16: Ad maiorem perfectionem non spectare, ut hac vel illa semper rigorosiori hora, sed ut debita hora ad Matutinum surgamus; nam cum semper dari possit vel assignari hora una rigorosior altera, semper haec sectanda per te esset et deserenda altera, quod nimis et omnia inordinata probaret, quod autem nimis vel aliquod inconueniens probat, nil et plus nihilo probat: porro ad maiorem.

⁴ Disentiser Tractat S. 17: Ad maiorem perfectionem tendimus et aliquantulum pervenimus, cum omnia secundum Obedientiam agimus, et quidquid nobis praecipitur, prout praecipitur, semper seduliori et perfectiori modo executioni mandamus; atqui cum S. Regula non media nocte, sed octava noctis hora ad Matutinum nos iubeat, non solum contra maiorem perfectionem non erit, de media nocte non surgere, sed ad veram et maiorem perfectionem cedet et erit, si octava hac hora surgamus, quae fere per totum annum et secundum Regulam est ipsissima de mane tertia hora.

Gehorsam geloben, sondern nur den Gehorsam nach der Regel des hl. Benedikt. Vorgesetzte sollen nicht die Zügel ihrer Energie freischießen lassen¹. Wenn übrigens das Mitternachtsoffizium zur höheren Vollkommenheit gehörte, warum hätten dann nicht der hl. Benedikt oder seine Schüler St. Maurus und Placidus oder sonst unsere vielen heiligen Äbte es als verbindende Norm und Regel aufgestellt? Auch die Cassinenser Kongregation enthalte darüber keine Bestimmungen².

Adalbert II. macht weiter darauf aufmerksam, daß nach den gemachten Erfahrungen der Gottesdienst um 3 Uhr bedeutend mehr Opfer verlange als der um 12 Uhr (*experientia teste longe gravior*). Er glaubt dafür 6 Gründe anführen zu können: um 3 Uhr sei es kälter als um Mitternacht; der Schlaf nach der Matutin sei der friedlichste und gesündeste; wer vor Mitternacht keinen ruhigen Schlaf gehabt habe, könne ihn dann bequem nachholen; wer gewohnt sei, um Mitternacht aufzustehen, werde sowieso um diese Zeit nicht mehr weiter schlafen können; endlich sei das mitternächtliche Aufstehen für solche, die Katarrh haben, zur Pflege sehr nützlich³. Ob Abt Adalbert II. wohl nicht selbst wenigstens zu einigen dieser Gründe etwas gelächelt hat? Gerade immer war die Konsequenz auch nicht auf seiner Seite.

Zum Schluß versichert der Disentiser Abt die Vorsteher der anderen Benediktinerklöster, daß nicht der Hang zur Lauheit, auch nicht Einzelgängerei, ebensowenig das Bestreben, die Regel genauer befolgen zu wollen als andere und die Statuten zum Falle zu bringen, sondern einfachhin höherer Nutzen und bittere Notwendigkeit die Änderung erheischen. Für sie steht bereits eine glückliche Erfahrung ein, die alles Gesagte bestätigt. Der Weiterführung dieses schon bestehenden Brauches steht nichts im Wege⁴. Um gleichsam den hohen Confratres eine Brücke zu bauen, weist der Abt auf die Tatsache hin, daß sich in der Kirche die Orden, die Gesetze, die Canones auch ändern, ohne aber das Wesen der Orden und der Religion anzu-

¹ Das Zitat aus St. Bernhard Cap. 7 de *praecepto et dispensatione*: circa finem fol. 926 ist genau zu finden in *Divi Bernardi Claraevallensis Opera Omnia*, Antwerpen 1609, S. 926.

² Disentiser Tractat S. 18: *sed neque sacrae S. Justinae et Cassinensis Congregationes et Reformationes de tali Matutini transpositione seu Retractione somniant, minus vero aliquid scripserunt et statuerunt.*

³ Disentiser Tractat S. 18.

⁴ Disentiser Tractat S. 22-23. Der Abt zitiert auch einen wohl in Disentis geschmiedeten Vers: *Expertus potest credere / Quid tertia hora surgere / Conducatur ad omne agere / In quocumque prorsus munere. /*

tasten¹. In der Barockzeit des 17. Jahrh., wo System und Gesetz alles bedeuteten, ist eine solche Betonung des Entwicklungsgedankens gewiß bemerkenswert.

Darauf ergreift Abt *Augustin Reding* das Wort². Er stellt als oberstes Beurteilungsprinzip die Regel des hl. Benedikt hin. Selbst die Statuten gäben ja zu, daß das Offizium nach dem Wortlaut der Regel erst *nach* Mitternacht beginnen solle. Freilich gesteht er, daß den Buchstaben der Regel weder jene, die um 12 Uhr noch jene, die um 3 Uhr sich erheben, erfüllen. Reding verweist auf das 8. Kapitel, nach welchem dem Mönche sieben Stunden ununterbrochenen Schlafes zukommen sollen. Auch die Cassinenser Kongregation interpretiere so. Er beruft sich dann noch auf den Ausdruck des 8. Kapitels: *iuxta considerationem rationis*. Wenn diese Stelle vielleicht eher die damalige Zeitrechnung bedeutet, wie schon oben bemerkt, so ist doch auch sonst die benediktinische Anpassung und Rücksichtnahme, wie sie eben Reding wünscht, in der Regel reichlich nachweisbar³. Um möglichst wenig von der Regel abzuweichen und maßvoll vorzugehen, empfiehlt Reding vom Ende des Nachtessens bis zur Matutin wenigstens acht volle Stunden der Ruhe⁴.

Das Urteil Abt Redings galt umsomehr, als er ein ganz bedeutender Theologe war und übrigens auch die Benediktinerregel in seinen Kapitelsansprachen glänzend auszunützen verstund⁵. Ebenso der Be-

¹ Disentiser Tractat S. 22 : Quae vero in S. Ecclesia, quae in singulis Ordinibus, quae in saecularium statu non mutata, qui Canones, Leges etc. non remissae et commutatae etc. remanente nullominus Ecclesiae autoritate, Ordinum integritate, Christianorum fidelium religione etc.

² Den Verlauf der Versammlung schildert uns Reding selbst in seiner zwanzigseitigen Abhandlung im Stiftsarchiv Einsiedeln A. SF (17) 2, die am Schlusse S. 22 den noch zeitgenössischen Vermerk trägt: Haec abs Abbate Augustino II. Principi Einsidlensi. Dazu S. 6 am Rande: Ita testor Augustinus Abbas Einsidlensis. Auf S. 1-3 gibt er seine eigenen Darlegungen an der Konferenz wieder (Quoad meum votum statui).

³ Vgl. besonders Kap. 41 und 64. Dazu etwa *Schnürer G.*, Kirche und Kultur im Mittelalter 1 (1924) 124-132, ferner den geistvollen Essay von Abt Dr. *B. Niederberger* in: Maria Einsiedeln (1943), S. 460-466.

⁴ *Butler C.*, Benediktinisches Mönchtum (1929), S. 278-279 weist auch auf philologisch-historischem Wege nach, daß Benedikt von vollen, vollendeten Stunden spricht.

⁵ *Helbling L.*, Die Exhortationes in Regulam sancti Benedicti des Einsiedler Abtes Augustin Reding. Festschrift Gustav Schnürer (1930), S. 87-127. S. 98 hebt Redings Vorliebe für die Cassinenser Reform-Kongregation hervor. Über Reding siehe *Henggeler R.*, Probebuch von Einsiedeln (1933), S. 133-144; ferner *Räber L.*, in Schweizerische Rundschau 42 (1942/43) 85-94.

achtung wert war das Urteil des Murensen Abtes *Hieronymus Troger* (1674-1684), der in seinem Kloster stark auf würdigen Gottesdienst drang und die benediktinische Armut sehr betonte¹. Troger, der die Disentiser Verhältnisse von der Visitation von 1677 her kannte, trat ebenfalls für die Bitte des Disentiser Abtes ein und erwähnte auch Gründe, die für sein Kloster sprachen. Der Abt von Pfäfers, *Bonifaz Tschupp* (1677-1706), einst Professor der Theologie und Philosophie in seinem Kloster Einsiedeln, unterstützte selbstredend seinen Abt Reding und wollte die neue Ordnung auch gleich in seinem Kloster einführen. Der hochbetagte, regeltreue und aszetische Rheinauer Abt *Bernhard I. von Freyburg* (1642-1682) befürwortete ebenso die Vorlage. Das gleiche gilt vom Abte von Beinwil-Mariastein, *Augustin Rütli* (1675-1695). Sehr gespannt war man wohl, wie Abt *Joachim Seiler* (1672-1688) von Fischingen sich äußern würde. Sein heiligmäßiger Wandel, sein religiöses Schrifttum und seine wissenschaftlichen Studien, nicht zuletzt über die Benediktinerregel, machten wohl die übrigen Äbte aufhorchen². Dieser « neue Salesius », wie man ihn genannt hat, trat zuerst vermittelnd auf, seine endgültige Entscheidung fiel jedenfalls nicht gegen den Disentiser Abt aus³. Daraufhin verließen der Disentiser und der Pfäferser Abt die Versammlung, damit in ihrer Abwesenheit die Fragen offen behandelt werden konnten. Über Pfäfers wurde man schon bald einig. Weil dort immer ohne Schwierigkeiten und Nachteile die Matutin um Mitternacht gefeiert wurde, sollte das Kloster bei der alten Gewohnheit bleiben. Da der *St. Galler Abt* sah, daß die Äbte insgesamt für die Disentiser Ordnung eingenommen waren, machte er einen neuen Vorschlag: im Winter, d. h. vom 1. November an, solle die Matutin wiederum um 12 Uhr stattfinden, im Sommer indes um 3 Uhr. Nach Erprobung der beiden Ordnungen könnten die Visitatoren eine endgültige Entscheidung treffen. Als der Disentiser Abt den Vorschlag vernahm, wandte er sofort ein, daß es für seine

¹ *Kiem P. M.*, Geschichte von Muri-Gries 2 (1891) 47-52.

² Über die Äbte *Henggeler P. R.*, Profeßbuch von Pfäfers, Rheinau und Fischingen (1931), S. 87-89, 225-226, 440-443 (Seilers *Animadversiones super Regulam Sancti Benedicti* erschienen 1677).

³ Redings Tractat S. 4: Reverendissimus Fischingensis videbatur mihi ambigue locutus, cuius ultima sententia mihi non amplius est in memoria. Der Abt von St. Gallen schrieb an den Engelberger Abt: für den Disentiser Abt seien Abbates Einsidlensis, Fabariensis et Murensis et reliqui. Diarium des Engelberg Paters Karl Troger zum 19. August 1680. Freundl. Mitteilung von Dr. P. Ignaz Heß, Engelberg.

Patres zu schwer sei, das eine Mal um Mitternacht und das andere Mal um 3 Uhr aufzustehen. Solche Änderungen seien nicht glücklich. Abt Gallus meinte aber, man sollte wenigstens den Versuch machen. Doch gab Abt Adalbert nicht nach. Der St. Galler Abt brach dann die Diskussion ab mit den Worten: *darüber sollten die Visitatoren nach ihrer Klugheit entscheiden*. Das beruhigte den Disentiser Abt und die ganze Versammlung¹.

Wie Abt Augustin Reding richtig bemerkte, wußte man nicht ganz genau, worüber die Visitatoren in Disentis eigentlich zu entscheiden hatten. Sollte ihnen nur die Kompetenz zustehen, über die Sommerordnung zu entscheiden, sodaß im Winter das Mitternachts-*offizium* auf alle Fälle blieb, oder sollten sie die Macht haben, auch die Winterordnung ändern zu können, sodaß man Winter und Sommer um 3 Uhr die Metten beginnen konnte². Sicher war der St. Galler eher für die erste Auslegung, der Disentiser aber für die zweite. Der anwesende Sekretär der Kongregation, P. Plazidus Zurlauben, der spätere Abt von Muri, bestätigt auch diesen letzteren Sinn in den offiziellen Kongregationsakten: «Die Gründe des Disentiser Abtes schienen mehr für die Sommers- als die Winterszeit zu sprechen. Man glaubte daher, die schon eingeführte Ordnung könne weiter beibehalten werden. Was aber zur Winterszeit geschehen solle, das werde dem Urteil der Väter Visitatoren überlassen³.»

Es kam nun alles darauf an, wer Visitor wurde. Am gleichen Nachmittage des 17. Mai 1680 schritt man zur Wahl. Abt *Augustin Reding* bat, ihm diese Last nun abzunehmen, da er im Auftrage des Römischen Stuhles andere Arbeiten zu erledigen habe. Auf Wunsch des Papstes Innozenz XI. ließ er im gleichen Jahre 1680 eine Schutzschrift für die Annalen des Kardinal Caesarius Baronius drucken. Auch hatte er die groß angelegte Verteidigung des Konzils von Trient in fünf Foliobänden, ein vom Nuntius sehr ersehntes Werk, noch nicht ganz herausgegeben⁴. Trotzdem wurde Reding bei der Abstimmung wenigstens zum dritten Visitor ernannt; als erster ging der Abt *Hieronymus Troger* von Muri und als zweiter Abt *Adalbert II.* selbst

¹ Redings Tractat S. 6.

² Redings Tractat S. 6.

³ Acta Congregationis II, S. 420: *morem jam introductum per aetatem continuari posse judicarunt; quid vero hymali tempore fieri debeat, iudicio PP. Visitorum relinqui.*

⁴ Acta Congregationis II, S. 420: *ob negotia ex mandato apostolico sibi incumbentia.* *Henggeler R.*, Profeßbuch von Einsiedeln (1933), S. 134.

aus der Wahl hervor. Da natürlich Abt Adalbert nicht sein eigenes Kloster visitieren konnte, war diese Aufgabe dem Abt von Muri und dem Abt von Einsiedeln zugewiesen, beides Freunde der Disentiser Neuerung. Es mutet übrigens wie ein Vertrauensvotum der Äbteversammlung an, daß sie gerade den Disentiser Prälaten, dem ja Ablassen von der alten Strenge vorgeworfen wurde, zum Visitator ernannte. Diese Ehre ist bis 1913 nie mehr einem Disentiser Abte zugefallen¹. Aber Abt Adalbert bat schon am folgenden Tage inständig, man möge ihn von diesem Amte befreien, was auch geschah².

Ein Glück natürlich, daß nicht *Abt Gallus* das Amt des Visitators erhielt. Er kam schon wegen seines Alters — er war nun siebzig Jahre alt — nicht mehr in Betracht, hatte er sich doch bereits 1676 gegen diese Bürde gewehrt³. Eine Reise nach Disentis war in damaliger Zeit nicht immer angenehm. Es traf sich ferner gut, daß auch der achtzigjährige Rheinauer *Abt Bernhard* nicht gewählt wurde. Er war zwar anfänglich für die Disentiser Neuerung, wechselte aber später seine Ansicht. Vor der Abreise aus St. Gallen bemerkte er noch: « Ich bedaure sehr, daß es noch unter uns Prälaten gibt, bei denen der Geist der Vorfahren schwindet und die mehr auf Auflösung als auf Aufrechterhaltung der Disziplin hinzielen. » Der Rheinauer und der St. Galler Abt waren stark auf die Gewohnheiten ihres eigenen Klosters eingeengt. Sie wollten von ihnen nicht nur nicht abweichen, sondern sie sogar den andern Klöstern aufdrängen, wie wiederum unser äbtliche und weitsichtige Gewährsmann aus Einsiedeln deutlich merken läßt⁴.

Abt Gallus sah natürlich, daß sich die Disentiser Angelegenheit nicht in seinem Sinne entwickeln werde. Er benachrichtigte davon zunächst den Engelberger Abt Ignaz Betschart, der wegen schwerer Krankheit nicht erscheinen konnte und auch bald darauf 1681 starb⁵. Vermutlich wird der Sanktgaller Prälat die Angelegenheit in seiner Auffassung mitgeteilt haben. Abt Gallus unterließ es auch nicht, dem

¹ Liste bei *Staub A.*, De Origine et Actibus Congregationis Helveto-Benedictinae (1924). Secunda Pars: Documenta S. 66-67.

² Acta Congregationis II, S. 420.

³ Acta Congregationis II, S. 374.

⁴ Redings Tractat S. 7-8.

⁵ Stiftsarchiv Engelberg, Diarium von P. Karl Troger zum 19. August 1680: Post Vesperas vocati sunt Seniores ad Reverendissimum D. Abbatem, quibus perlectae litterae Abbatis S. Galli de immutato Matutino et translato a media nocte ad 3 am matutinam a Reverendissimo Disertinensi sine facultate Congregationis, pro quo stant Abbates Einsidlensis, Fabariensis et Murensis et reliqui. Freundl. Mitteilung von P. Dr. Ignaz Heß, Stiftsarchivar, Engelberg.

Abt von Disentis nochmals brieflich die alte «Strenge» (rigor) in Erinnerung zu bringen. Adalbert II. antwortete am 21. April 1681, daß es sich nicht darum handle. Er werde übrigens den Visitatoren die Schwierigkeiten und Hindernisse offen auseinanderlegen¹. So kam nun am 22. Juni 1681 die Visitation in Disentis zustande, die Abt Augustin Reding leitete. War noch statt des Murensen Prälaten Abt Bonifaz von Pfäfers zweiter Visitor, wie das Berchter'sche Tagebuch angibt, dann war die Entscheidung in keiner Weise zweifelhaft². Im Rezesse betonten die beiden Äbte, daß sie den Disentiser Brauch mit ihrer Autorität anerkennen und ihn gestatten, bis der Kongregation etwas anderes gut scheine. Damit war das Offizium um 3 Uhr für Sommer und Winter sanktioniert³.

Abt *Gallus* blieb nur noch ein Weg übrig, um zum Ziele zu gelangen, nämlich die Äbte umzustimmen und die *Visitation umzustürzen*. Und in der Tat, er versuchte es mit allen Mitteln. Mit der Parole, die alte Disziplin aufrechtzuerhalten, konnte Abt Gallus sich bald rühmen, daß außer ihm schon vier Äbte gegen das Vorgehen des Disentiser Abtes seien. Dazu werde noch der Engelberger Abt kommen, dem er in diesem Sinne schreiben werde⁴. Weiters bestritt der St. Galler Fürstabt, daß die Visitatoren die Kompetenz hätten, die Disziplin zu schwächen. Ferner handle es sich ja nur um deren Urteil über die Sommerordnung, nicht die Winterordnung. Die Visitatoren seien überhaupt nur die ausführenden Organe der Äbtekonferenz, nicht die entscheidenden Häupter. Diese Ausführungen des Abtes Gallus brachten den *Einsiedler Prälat* wirklich in Harnisch. Mit scharfer Feder und heiligem Eifer schrieb er einen zwanzigseitigen *Traktat* über die ganze Angelegenheit, wie sie sich auf der Äbtekonferenz von St. Gallen entwickelte und verwickelte. In der zweiten Hälfte seiner Darstellung

¹ Tagebuch des Abtes Gallus Bd. V, S. 16 zum 12. April 1681 : « Den P. Decan auf Cur zum H. Bischoff verordnet etliche sachen zu expedieren wegen Dissentis ». Stiftsarchiv St. Gallen. Die Antwort im Stiftsarchiv Einsiedeln A. SF (16) 8 vom 21. April 1681.

² Berchter'sches Tagebuch 17./18. Jahrh., S. 381 : « 1681 den 22. Junii als die Herren Visitatores Fürst von Einsidlen Augustin und Fürst von Pfäffers Bonifacius, ist Herr Podestat Joannes erschienen ... » (Stiftsarchiv Disentis.)

³ Synopsis ad 1673 erwähnt die Visitation vom 22. Juni 1681 ausdrücklich und die Klausel der Approbation : donec praefatae Congregationi nostrae aliter visum fuerit.

⁴ Redings Tractat S. 11 : dum scribit, quatuor abbates una secum stare contra intentum Abbatis Disertinensis, facileque sibi accessurum Reverendissimum Engelbergensem, cui hac in re scribere intendat.

entkräftet er die neuesten Ausführungen des Abtes Gallus. Wie könne man sich erkühnen, gegen den ausdrücklichen Regeltext etwas durchzusetzen? Warum habe man überhaupt auf der St. Galler Kongregationsversammlung 1680 Beschlüsse gefaßt und Visitatoren ernannt? Wieso sei der Rheinauer Abt, der damals nachhaltiger als die andern Äbte für Disentis eintrat, heute anderer Meinung? Die kirchenrechtliche Kompetenz der Visitatoren sei außer Zweifel. Das Vorgehen des St. Galler Abtes schwäche die Autorität der Visitatoren überhaupt. Daß auch der Abt, für dessen Stellung doch die Visitatoren bedacht sein sollten, in seinem Ansehen dabei erschüttert werde, darauf weist Reding ausführlich hin. Als langjähriger Visitor verfüge er über die entsprechende Erfahrung. Und die strenge Disziplin? Wenn wirklich die Visitatoren und überhaupt die Äbte einen « lauen Geist » (*spiritus languescens*) gehabt hätten, dann wäre es eben Sache des St. Galler Abtes gewesen, schon im Generalkapitel gegen alle aufzutreten und nicht zu schweigen, wie er es getan habe oder gar durch doppelsinnige Worte die Sekretäre der Kongregation in die Irre zu führen. Weiter sagt Abt Augustin wörtlich: « Es ist bekannt, daß ein Pfäferser Pater sich für die Mitternachtsmatutin einsetzte, weil man es als allzugroße Strenge empfand, von 3 Uhr Morgens bis zum Frühstück wach zu sein. Dazu haben die Visitatoren noch gesehen, daß einige Disentiser Patres sich gerade über diese größere Strenge bei der Morgenmatutin um 3 Uhr beklagten ¹. » Reding argumentiert weiter: setzen wir aber den Fall, es sei gerade umgekehrt, die Mitternachtsmatutin sei das strengere. Wer gibt dann den Äbten das Recht, diese Strenge, die größer ist als die Regel vorschreibt, in andern Klöstern einzuführen? Und besonders dann, wenn der Abt dieses Klosters aus sehr gewichtigen Gründen dagegen ist? ² All diese Gründe waren so schlagend und kräftig, daß der berühmte Theologe seines Sieges gewiß sein konnte. An der Visitation vom 22. Juni 1681 wurde nichts mehr geändert ³. So war endlich ein zehnjähriger Streit entschieden ⁴.

¹ Redings Tractat S. 9.

² Dazu noch Redings Tractat S. 11: *Viderint ergo Abbates illi, qui in vanum profecto gloriantur, se non esse instar caeterorum spiritu languido, ne in censuram pharisaeorum incurrant.*

³ Synopsis (ca. 1696) zum Jahre 1673: *porro mos iste hodieque apud nos obtinet.*

⁴ Vermutlich dauerte das Nachspiel des Abtes Gallus nur kurz, da es zum vorneherein wenig Erfolg versprach. An der Einsiedler Engelweihe im September 1681 fanden sich die Äbte von St. Gallen und Disentis bereits wieder bei Reding

Die andern Klöster änderten freilich ihren Modus auch nicht. Im Gegenteil. In den Statuten, die 1702 zum hundertjährigen Jubiläum der Kongregation neu herausgegeben wurden, ist das Mitternachts-offizium (Matutin samt Laudes) auf 12 bis 2 Uhr angesetzt, auf 2 Uhr die zweite Nachtruhe, auf 5 Uhr Aufstehen¹. Engelberg behielt sein Mitternachtsoffizium bis zum Jahre 1807². Im Kloster Muri dauerte dieser spätmittelalterliche Brauch bis zur Aufhebung 1841³.

Der ganze Streit war typisch für die verschiedenen Richtungen der Barockgeistigkeit. Die Äbte von St. Gallen und Rheinau betonten nicht ohne einen großen pathetischen Gestus die äußere Strenge und herbe Askese der reformfreudigen Barockwelt. Ihnen standen die Disentiser Senioren nahe: der von mittelalterlicher Mystik beseelte P. Sigisbert Tyron und der salbungsvoll-rhetorische P. Maurus Cathrin, der später das Amt eines Dekans mit mütterlicher Liebe verwaltete. Die zwei Patres erinnern an die stimmungsvolle Persönlichkeit des Fischinger Abtes Joachim Seiler. Diesen gegenüber standen die Äbte von Einsiedeln und Disentis, deren durchaus religiöse Lebensgestaltung aber intellektuell-praktisch gerichtet war. Reding und de Medell standen nicht zufällig auf der gleichen Linie. Beide waren Söhne ihrer Berge, getragen von außerordentlicher Energie und begabt mit klarem Wirklichkeitssinn. Ihre Kraft lag im Konstruktiven, nicht im Ornament⁴. Sie gehören zu den Äbten, welche die Blütezeit des schweizerisch-monastischen Barocks grundlegend und glücklich beeinflußt haben.

ein. *Helbling M.*, Diarium Dietrich in Mitteilungen des hist. Vereins des Kt. Schwyz (1913), S. 14 (dazu auch S. 56). Am 21. Mai 1682 visitierte Reding das Kloster St. Gallen (Diarium Seiler, Stiftsbibliothek Einsiedeln MF 14, S. 86).

¹ *Staub A.*, De Origine et Actibus Congregationis Helveto-Benedictinae (1924). Prima Pars, S. 29.

² Notiz des P. Ignaz Odermatt († 1883) zum Jahre 1807. Freundl. Mitteilung von Abt Leodegar und P. Ignaz Heß, Engelberg. Zum Jahre 1729 bemerkte noch der Engelberger Annalist P. Ildefons Straumeyer († 1743): Matutinum per totum annum fuerat media nocte seu circa 12. horam; non caneatur, sed de plano observatis nihilominus pausis et gravitate debita persolvebatur. Stiftsarchiv Engelberg Cod. 202, S. 36. Freundl. Mitteilung von P. Ignaz Heß.

³ *Kiem P. M.*, Geschichte von Muri-Gries 2 (1891) 62.

⁴ *Helbling*, in der Festschrift Schnürer (1930), S. 105, 126.